

# RS Vwgh 1993/8/11 91/13/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §167 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3 Z5;

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

EStG 1972 §4 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/19 87/14/0136 3

## Stammrechtssatz

Einer Kapitalherabsetzung kommt nur im Rahmen der Beweiswürdigung Bedeutung zu. Sie rechtfertigt in qualifizierter Weise die Vermutung, daß im Einzelfall tatsächlich Stammeinlagen rückgewährt und nicht etwa thesaurierte Gewinne oder andere Mittel ausgeschüttet werden. Fehlt es an einer Kapitalherabsetzung, so fehlt es regelmäßig an einem eindeutigen Beweis für die Behauptung, die den Gesellschaftern ausbezahlten Beträge seien rückgewährte Stammeinlagen. Geldleistungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter ohne vorangegangene Kapitalherabsetzung rechtfertigen in den meisten Fällen die Vermutung, es handle sich um Kapitalerträge des Gesellschafters, die aus (in der Vergangenheit) erwirtschafteten Gewinnen der Gesellschaft oder aus anderen Gesellschaftsmitteln, nicht jedoch aus Stammeinlagen der Gesellschafter, herrühren. (Hier in concreto:

Unmittelbar nach Einzahlung des Stammkapitals erfolgte die Rückzahlung desselben, wobei jeglicher Zweifel auszuschließen war, daß keine Einlagenrückgewähr vorlag, weil jede andere Möglichkeit, die Herkunft der rückgezahlten Beträge zu erklären, von vornherein ausschied).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130005.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)